Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Oberpleichfeld

(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Oberpleichfeld folgende

Satzung

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Oberpleichfeld erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2
Gebührengegenstand

(1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.

(2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 7 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Oberpleichfeld vom 16.10.2023 (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3
Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegeben Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt 5,00 €.

§ 4
Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5
Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. b. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) <u>Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden</u>

a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,

b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,

c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,

d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.

(6) <u>Gebührenfreiheit ist zu gewähren für</u>

a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,

b) Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,

c) Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen, sowie kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde,

d) Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,

e) Fahrradständer ohne Werbeträger,

f) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,

b) dessen Rechtsnachfolger,

c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8
Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergtheim, den 13.11.2023

(Siegel)

Martina Rottmann
1. Bürgermeisterin

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Oberpleichfeld -Sondernutzungsgebührenverzeichnis-

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
1. Baustellen- und Arbeitsstelleneinrichtungen				
1.	Aufstellen von Baugerüsten, Baustelleneinrichtungen, Bauhütten und –planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	Je m²	Je angefangene Woche	1,00 Euro
2.	Aufstellen von Containern, Kränen etc.	Je m²	Je angefangene Woche	1,00 Euro
2. Anbieten von Leistungen				
1.	Tisch- und Stuhlaufstellung bspw. von Cafés, Gaststätten, etc.	Je m²	Je Jahr	12,00 Euro
2.	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge bzw. Verkaufsbuden	Je Fahrzeug bzw. je Bude usw.	Je Tag Je Woche Je Monat 1 Jahr	5,00 Euro 25,00 Euro 40,00 Euro 250,00 Euro
3.	Verkaufs-, und Warenstände in räumlicher Verbindung zu einem stehenden Gewerbe	Je m²	Je angefangenes Jahr	12,00 Euro
3. Gestattungsvertrag (Für die nachfolgenden Positionen ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen)				
1.	Flächen, welche als Weg bzw. Platz angelegt wurden und privat genutzt werden	Je m²	Je Jahr	2,50 Euro
2.	Rohre und Leitungen, <u>die nicht</u> dem Anschluss an eine öffentliche Ver- und Entsorgung dienen	Je lfd. Meter	Einmalig	2,00 Euro
3.	Treppen, Trittstufen	Je m²	Je Jahr	2,50 Euro
4.	Überbauungen durch Schuppen und dergleichen sowie durch fest mit Boden verbundene Bauwerke und Balkone	Je m²	Je Jahr	2,50 Euro
5.	Automaten/Warenautomaten	Je 0,5 m²	Je Jahr	50,00 Euro

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
4. Veranstaltungen				
1.	Aufführungen und Veranstaltungen (z. B. Floh- und Trödelmärkte) Gewerblicher Art	---	Je Tag	250,00 Euro
2.	Aufführungen und Veranstaltungen Nicht Gewerblich	---	---	Gebührenfrei
3.	Schaustellerunternehmen	---	---	Gebührenfrei
4.	Zirkusunternehmen	---	---	Gebührenfrei

5. Werbezwecke				
1.	Informationsstände oder –tische a) mit gewerblicher Zielsetzung b) ohne gewerbliche Zielsetzung	 Je Stand Je Stand	 Je Tag Je Tag	 10,00 Euro Gebührenfrei
2.	Plakatständer in Zusammenhang mit Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden (innerhalb von 6 Wochen vor dem Termin)	---	---	Gebührenfrei
3.	Plakatständer für Hinweise auf gewerbliche Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Messen, öffentliche Veranstaltungen)	Je Stück	Je Tag	1,00 Euro
4.	Werbeständer (soweit sie nicht nach der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind)	Je Stück	Je Monat	5,00 Euro
5.	Werbeständer <u>auf Gehwegen,</u> die in direktem örtlichem Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft, Gaststätte) stehen, sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt	---	---	Gebührenfrei
6.	Werbeständer <u>auf der Straße,</u> die in direktem örtlichem Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft, Gaststätte) stehen, <u>sofern diese direkt am jeweiligen Anwesen</u> aufgestellt werden und den Verkehr nicht behindern.	---	---	Gebührenfrei

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.11.2023 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.11.2023 angeheftet und am 29.11.2023 wieder abgenommen.

Bergtheim, den 30.11.2023

(Siegel)

A. Faulhaber
Geschäftsleitung
Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim